

Ordnung der Westfälischen Schützenjugend im Westfälischen Schützenbund 1861 e.V.

beschlossen vom Jugendtag im Juli 2022 in Harsewinkel.

Hat mit den Anlagen Gültigkeit in allen Gliederungen Kreisen und Bezirken des Westfälischen Schützenbundes.

§ 1 Name und Wesen

Die Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Mitglieder des Westfälischen Schützenbundes sind die "Westfälische Schützenjugend" (WSJ).

Sie ist die Jugendorganisation im Westfälischen Schützenbund (WSB). Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des WSB selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

In der WSJ sind ~~männliche und weibliche Personen~~ alle Geschlechter gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen gelten jedoch in gleicher Weise für ~~männliche und weibliche~~ alle Personen.

§ 2 Grundsätze

Die Westfälische Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Beachtung der Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Alle Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich ausdrücklich zum Präventions- und Schutzkonzept des WSB zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendarbeit der WSJ sind insbesondere:

- ◆ Förderung und Pflege des Sports.
- ◆ Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
- ◆ Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
- ◆ Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung. ~~– zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit.~~
- ◆ **Entwicklung zeitgemäßer Projekte und Angebote im Kinder- und Jugendbereich**
- ◆ Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- ◆ Förderung der Pflege der internationalen Verständigung.

§ 4 Organe

Organe der WSJ sind:

- ◆ der Jugendtag
- ◆ der Jugendausschuss
- ◆ die Jugendleitung

§ 5 Der Jugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Westfälischen Schützenjugend.

Er setzt sich zusammen aus:

- ◆ der Jugendleitung
- ◆ den Bezirksjugendausschüssen
- ◆ Je ein Vertreter der WSB Mitgliedsvereine als Delegierter. Das Delegationsrecht nimmt ein beauftragtes, dem WSB als Vereinsmitglied namentlich gemeldeter Vereinsangehöriger, ab vollendetem 16. Lebensjahr wahr.

Jede Person kann nur eine Stimme auf sich vereinen.

Aufgaben des Jugendtages sind:

Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit

- ◆ Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- ◆ **Aussprache** über Berichte folgender Jugendausschussmitglieder:
 - Vizepräsident Jugend und Landesjugendleiter
 - Jugendsprecher
- ◆ ~~Aussprache über die Berichte~~
- ◆ Vorstellung des Haushaltsplanes
- ◆ Wahl der Jugendleitung
- ◆ Wahl der Jugendsprecher
- ◆ Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- ◆ Festlegung des Tagungsortes für den nächsten Jugendtag.

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Vizepräsident Jugend lädt zum Jugendtag unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn ein.

Für die Durchführung des Jugendtages gelten im Übrigen **sinngemäß** die Vorschriften der **WSB**-Versamlungs- und Sitzungsordnung ~~des WSB~~ **sinngemäß**.

Anträge zum Jugendtag können von den zuständigen Jugendgremien der Untergliederungen und dem am Jugendtag stimmberechtigten Personenkreis gestellt werden.

Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

In Kreisen und Bezirken ist der jeweilige Jugendleiter anstatt des Vizepräsidenten Jugend zuständig. Bei dessen Verhinderung ein gewählter Stellvertreter. Ist kein Stellvertreter im Amt, geht die Verpflichtung auf den jeweiligen Kreis- bzw. Bezirksvorsitzenden über.

Abweichende Vorgaben für Kreis- und Bezirksjugendausschüsse sind in Anlage 1 der Jugendordnung geregelt.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist nach dem Jugendtag das zweitoberste Organ der Westfälischen Schützenjugend

Der Jugendausschuss besteht aus:

- ◆ der Jugendleitung
- ◆ den Bezirksjugendleitern oder eines Stellvertreters

Die Zusammensetzung der Kreis- bzw. Bezirksjugendausschüsse ist in Anlage 1 der Jugendordnung geregelt.

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- ◆ Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Jugendtag vorbehalten sind.
- ◆ Beratung über den Haushaltsvoranschlag.
- ◆ Die Mitglieder des Jugendausschusses können Beisitzer mit besonderen Aufgaben, beratend in den Jugendausschuss berufen.
- ◆ Festlegung der Anzahl Jugendforums-Mitglieder ohne Amt Vorschlag für den Tagungsort und das Programm des nächsten Jugendtages
- ◆ Zur Planung und Durchführung anstehender Aufgaben kann der Jugendausschuss ~~Arbeitsgemeinschaften~~ berufen und deren Projektleiter festlegen.
- ◆ Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
- ◆ Der Jugendausschuss ist mindestens 2-mal im Jahr durch die Jugendleitung einzuberufen.
- ◆ Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Jugendausschusses müssen weitere Sitzungen innerhalb von 4 Wochen stattfinden.
- ◆ Anträge können von jedem Mitglied des Jugendausschusses gestellt werden.
- ◆ Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Jugendleitung

Der Jugendleitung der Westfälischen Schützenjugend gehören an:

- ◆ Vizepräsident Jugend
- ◆ Landesjugendleiter **allgemeine Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit**
- ◆ Landesjugendleiter sportliche Jugendarbeit
- ◆ Die Landesjugendsprecher

Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Westfälischen Schützenjugend nach innen und außen.

Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des WSB, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendtages und der Beschlüsse des Jugendausschusses.

Die Sitzungen der Jugendleitung des WSB finden nach Bedarf statt.

Anträge können von jedem stimmberechtigten und beratenden Mitglied der Jugendleitung, von jedem Organ der ~~Sportjugend~~ **Westfälischen Schützenjugend** im WSB, von den Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen der Jugendleitung gestellt werden.

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendleitung können mit Mehrheitsbeschluss; Beisitzer mit besonderen Aufgaben; beratend in die Jugendleitung berufen.

§ 8 Jugendforum

Das Jugendforum setzt sich zusammen aus...

- ◆ den Landesjugendsprechern
- ◆ ~~pro Untergliederung~~ einem Jugendsprecher **pro jedes Bezirks und Kreises**
- ◆ durch die Landesjugendsprecher gewählte Jugendliche, auch ohne Amt. Ihre Anzahl wird vom Jugendausschuss nach Bedarf festgesetzt
- ◆ Einem Betreuer - beratend, welcher auf Vorschlag des Jugendforums berufen wird. Dieser betreut verantwortlich, in enger Abstimmung mit der Landesjugendleitung, das Jugendforum und bestimmt Programm und Tagungsort.

Das Jugendforum tagt mindestens zwei Mal pro Jahr.

Aufgaben des Jugendforums:

- ◆ ~~Entwicklung und Umsetzung von Ideen für eine zeitgemäße und fortschrittliche~~ **Tätigkeit der**
- ◆ Jugendsprecher **Arbeit**
- ◆ **Entwicklung zeitgemäßer Projekte für den Kinder- und Jugendbereich**
- ◆ Vorschläge an den Jugendtag zur Wahl neuer Landesjugendsprecher
- ◆ Mithilfe und eventuell Vertretung der Landesjugendsprecher bei Maßnahmen des WSB

§ 9 Wahlen

Die Jugendleitung der Westfälischen Schützenjugend wird für 3 Jahre gewählt. Es ist in folgender Reihenfolge zu wählen:

- ◆ Block A
 - Vizepräsident Jugend
 - Jugendsprecher
- ◆ Block B
 - Landesjugendleiter **allgemeine Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit**
 - Jugendsprecher
- ◆ Block C
 - Landesjugendleiter sportliche Jugendarbeit
 - Jugendsprecher

Die drei Landesjugendsprecher werden einzeln jeweils in den entsprechenden Wahlblöcken gewählt.

Sie sind alle gleich und stimmberechtigt. ~~Beide Geschlechter müssen vertreten sein.~~ **Es sollten mindestens zwei Geschlechter vertreten sein.**

Ab dem vollendeten 27. Lebensjahr ist die Ausübung des Amtes als Jugendsprecher nicht mehr zulässig.

Der Vizepräsident Jugend ist Mitglied des Präsidiums. Die Landesjugendleitung bestimmt einen Landesjugendleiter, der im Vertretungsfall das Stimmrecht im Präsidium wahrnimmt.

Abweichende Regelungen für Kreise und Bezirke sind in Anlage 1 der Jugendordnung geregelt.

§ 10 Verwaltung

Ein für die Jugendarbeit tätiger Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstützt und berät die Landesjugendleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zur weiteren Unterstützung der Jugendarbeit sind die Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Aufgaben tätig.

§ 11 Jugendordnungsänderungen

Die Jugendordnung kann nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag geändert werden.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Entsprechend der Satzung § 3 Abs. 2 und § 14 wird sie durch Beschluss des Hauptausschusses in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch den Jugendtag des WSB am ~~3. Juli 2016 in Medebach~~ ~~6. November 2020 in Dortmund~~ ~~am 09. Juli 2022 in Harsewinkel~~.

In Kraft gesetzt durch den Hauptausschuss des Westf. Schützenbundes am ~~....7. Oktober 2016 in Gütersloh~~ ~~7. November 2020 in Dortmund~~ ~~???~~

ANLAGE 1 ZUR JUGENDORDNUNG

Zusammensetzung der Bezirksjugendtage

- ♦ Bezirksjugendausschuss,
- ♦ dem Bezirk zugehörnde Kreisjugendausschüsse
- ♦ Je ein Vertreter der WSB Mitgliedsvereine als Delegierter. Das Delegationsrecht nimmt ein beauftragtes, dem WSB als Vereinsmitglied namentlich gemeldeter Vereinsangehöriger, ab vollendetem 14. Lebensjahr wahr

Zusammensetzung der Bezirksjugendleitung

- ♦ Jugendleiter
- ♦ Stellv. Jugendleiter allgemeine Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit
- ♦ Stellv. Jugendleiter sportliche Jugendarbeit
- ♦ Die Jugendsprecher

Es sind mindestens zwei Bezirksjugendsprecher zu wählen.

Sie sind gleich- und stimmberechtigt. ~~Beide Geschlechter müssen vertreten sein.~~ Es sollten mindestens zwei Geschlechter vertreten sein.

Ab dem vollendeten 27. Lebensjahr ist die Ausübung des Amtes als Jugendsprecher nicht mehr zulässig.

Wahlen

Die Amtszeit der Bezirksjugendleitung beträgt drei Jahre. Erfolgt keine Neu- bzw. Wiederwahl auf einem ordentlichen Jugendtag, hat der Bezirksvorsitzende für einen Nachwahl binnen 8 Wochen Sorge zu tragen. Die Amtszeit der Jugendsprecher beträgt ein Jahr.

Es ist in folgender Reihenfolge zu wählen:

- ♦ Block A
 - Bezirksjugendleiter
 - Mind. 2 Jugendsprecher
- ♦ Block B
 - Stellv. Jugendleiter allgemeine Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Mind. 2 Jugendsprecher
- ♦ Block C
 - Stellv. Jugendleiter sportliche Jugendarbeit
 - Mind. 2 Jugendsprecher

Die Jugendsprecher werden einzeln jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie sind alle gleich und stimmberechtigt. ~~Beide Geschlechter~~ Es sollten mindestens zwei Geschlechter ~~müssen~~ vertreten sein.

Ab dem vollendeten 27. Lebensjahr ist die Ausübung des Amtes als Jugendsprecher nicht mehr zulässig.

Der Bezirksjugendleiter ist Mitglied des Bezirksvorstandes. Die Bezirksjugendleitung bestimmt einen Stellvertreter, der im Vertretungsfall das Stimmrecht im Bezirksvorstand wahrnimmt.

Zusammensetzung der Bezirksjugendausschüsse

- ♦ Jugendleiter
- ♦ Stellv. Jugendleiter **allgemeine Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit**
- ♦ Stellv. Jugendleiter sportliche Jugendarbeit
- ♦ Die Jugendsprecher
- ♦ Kreisjugendleiter oder ein Stellvertreter

Die Mitglieder des Jugendausschusses können Beisitzer mit besonderen Aufgaben, beratend in den Jugendausschuss berufen.

Es sind mindestens zwei Bezirksjugendsprecher zu wählen.

Sie sind gleich- und stimmberechtigt. ~~Beide Geschlechter~~ **Es sollten mindestens müssen zwei Geschlechter** vertreten sein.

Ab dem vollendeten 27. Lebensjahr ist die Ausübung des Amtes als Jugendsprecher nicht mehr zulässig.

Zusammensetzung der Kreisjugendtage

- ♦ Kreisjugendausschuss
- ♦ Dem Kreis angehörende Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreter
- ♦ Zwei Jugendsprecher der WSB Mitglieder ab vollendetem **14.** Lebensjahr

Zusammensetzung der Kreisjugendleitung

- ♦ Jugendleiter
- ♦ Stellv. Jugendleiter **allgemeine Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit**
- ♦ Stellv. Jugendleiter sportliche Jugendarbeit
- ♦ Die Jugendsprecher

Es sind mindestens zwei Kreisjugendsprecher zu wählen.

Sie sind gleich- und stimmberechtigt. ~~Beide Geschlechter~~ **Es sollten mindestens zwei Geschlechter** ~~müssen~~ vertreten sein.

Ab dem vollendeten 27. Lebensjahr ist die Ausübung des Amtes als Jugendsprecher nicht mehr zulässig.

Wahlen

Die Amtszeit der Kreisjugendleitung beträgt drei Jahre. Erfolgt keine Neu- bzw. Wiederwahl auf einem ordentlichen Jugendtag, hat der Kreisvorsitzende für einen Nachwahl binnen 8 Wochen Sorge zu tragen. Die Amtszeit der Jugendsprecher beträgt ein Jahr.

Es ist in folgender Reihenfolge zu wählen:

- ♦ Block A
 - Kreisjugendleiter
 - Mind. 2 Jugendsprecher
- ♦ Block B
 - stellv. Jugendleiter allgemeine Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Mind. 2 Jugendsprecher
- ♦ Block C
 - Stellv. Jugendleiter sportliche Jugendarbeit
 - Mind. 2 Jugendsprecher

Die Jugendsprecher werden einzeln jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie sind alle gleich und stimmberechtigt. Es sollten mindestens zwei Geschlechter vertreten sein.

Ab dem vollendeten 27. Lebensjahr ist die Ausübung des Amtes als Jugendsprecher nicht mehr zulässig.

Der Kreisjugendleiter ist Mitglied des Kreisvorstandes. Die Kreisjugendleitung bestimmt einen Stellvertreter, der im Vertretungsfall das Stimmrecht im Kreisvorstand wahrnimmt.

Zusammensetzung der Kreisjugendausschüsse

- ◆ Jugendleiter
- ◆ Stellv. Jugendleiter allgemeine Jugendarbeit
- ◆ Stellv. Jugendleiter sportliche Jugendarbeit
- ◆ Die Jugendsprecher

Die Mitglieder des Jugendausschusses können Beisitzer mit besonderen Aufgaben, beratend in den Jugendausschuss berufen.

Es sind mindestens zwei Kreisjugendsprecher zu wählen.

Sie sind gleich- und stimmberechtigt. ~~Beide Geschlechter müssen vertreten sein.~~ Es sollten mindestens zwei Geschlechter vertreten sein.

Ab dem vollendeten 27. Lebensjahr ist die Ausübung des Amtes als Jugendsprecher nicht mehr zulässig.